

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Sind die Abschüsse der Fähen in Herzlake und Ebstorf mit dem Naturschutzrecht vereinbar?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 03.03.2021 - Drs. 18/8777
an die Staatskanzlei übersandt am 16.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 12.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die NWZ berichtete am 18.02.2021:

„Der Abschuss einer Wölfin in der Nacht zu Donnerstag, 12. Februar, im Bereich der Stadt Lönigen sorgt für harsche Kritik des Naturschutzbundes (NABU) am niedersächsischen Umweltministerium. Das Tier gehörte zu dem sogenannten Rudel Herzlake, das für Hunderte von Schafsrissen verantwortlich sein soll. Allerdings habe die Abschussgenehmigung, wie Minister Olaf Lies (SPD) einräumte, für den Rücken des Rudels gegolten. ‚Wir sind hier nicht im Wilden Westen, wo nach Gutdünken Wölfe abgeschossen werden, bis man den richtigen Wolf irgendwann trifft‘, hieß es vom NABU.

Genau diesen Eindruck erwecke das Umweltministerium, indem es geheime Abschusslisten von Wölfen führe. „Wir fordern das Umweltministerium auf, die Abschussgenehmigungen endlich öffentlich zu machen und transparent darzulegen, weshalb einzelne Wölfe entnommen werden sollen“, fordert Dr. Holger Buschmann, Landesvorsitzender des NABU Niedersachsen.

Der Wolf sei streng geschützt - sowohl durch die EU als auch durch Deutschland. So werde er auf Bundesebene durch das Bundesnaturschutzgesetz geschont. Er habe damit den höchstmöglichen Schutzstatus.

„Wir wissen nicht, wie dieser Abschuss sich auf die Rudelstruktur auswirken wird, denn ein Elternpaar bleibt meist lebenslang zusammen und besetzt gemeinsam ein Revier. Darin dulden sie außer ihrem eigenen Nachwuchs keine anderen Wölfe. Sollte es sich um die Leitwölfin gehandelt haben, so war sie zu dieser Jahreszeit vermutlich trächtig. An dieser Stelle wird es nun tierschutzrechtlich schwierig“, sagt Buschmann.

Der NABU Niedersachsen fordert weiter, vermehrt auf Herdenschutzmaßnahmen statt auf Wolfsabschuss zu setzen. An flächendeckendem, fachgerechtem Herdenschutz in Wolfsgebieten führe kein Weg vorbei.“

Über den Abschuss einer weiteren Wölfin berichtete der NDR am 01.03.2021¹:

„Im Landkreis Uelzen hat ein Jäger eine Wölfin erlegt. Grundlage für den Abschuss sei eine Genehmigung gewesen - die allerdings nicht für dieses Tier gegolten hat.

Die Wölfin sei in der Nacht zu Sonnabend im Raum Ebstorf geschossen worden, heißt es in einer Mitteilung des Landkreises. Das „Senckenberg-Institut“ untersuche den Kadaver genetisch. Dadurch

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Woelfin-erlegt-Gehoerte-sie-zum-Ebstorfer-Rudel,wolf4458.html

soll festgestellt werden, ob es sich bei dem Tier um die Fähe des Wolfes aus dem sogenannten Ebstorfer Rudel handelt, für den die Abschussgenehmigung galt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Genetikuntersuchung von Nutztierschäden ist eine wichtige Grundlage für die amtliche Feststellung der Verursacherschaft. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Beantragung von Billigkeitsleistungen. Daher wird aus Effizienz- und Kostengründen auch bei einer Vielzahl von getöteten Weidetieren je Nutztierschaden die Untersuchung in der Regel darauf beschränkt, Gewissheit über den Wolf als Verursacher zu erlangen. Es ist nämlich nicht das Ziel, alle am Riss beteiligten Wölfe zu individualisieren. Der Nachweis eines konkreten Wolfes belegt daher nicht, dass ausschließlich das in der ersten positiven Probe nachgewiesene Rudelmitglied am Übergriff beteiligt war. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich beim Wolf um ein Tier handelt, welches im Allgemeinen im Rudel jagt. Ein solcher Rückschluss ist erwiesenermaßen unzulässig, wie aktuelle Auswertungen zeigen.

Zutreffend ist, dass die Landesregierung nicht abschließend sagen kann, wie sich ein einzelner Abschuss jeweils auf das Rissverhalten im Rudel auswirken wird. Die umfangreiche zur Verfügung stehende Datenbasis zu den im Straßenverkehr zu Tode gekommenen Tieren bestätigt die Theorie vom Anstieg von Nutztierschäden im jeweiligen Territorium jedoch nicht.

Das Töten vermutlich trächtiger Tiere ist im Rahmen des Wildtiermanagements bzw. der Jagd übliche und anerkannte Praxis. Tierschutzfachlich entscheidend ist, dass die Versorgung eventuell vorhandener, von der Ernährung durch die Mutter abhängiger Welpen gewährleistet ist. Dies wird aber über Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen sichergestellt. Ebenfalls wird gegebenenfalls über Nebenbestimmungen in den ersten Monaten des Reproduktionszyklus der Wölfe ab ca. Mitte April sichergestellt, dass die Entnahme von Welpen auszuschließen ist. Darüber hinaus ergeben sich im Sinne der Regelung von Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 a BNatSchG) keine weiteren Anforderungen an die Individualisierung von im Rudel jagenden Wölfen, wenn keine besonderen Merkmale der Einzeltiere bekannt sind. Die mangelnde sichere Unterscheidbarkeit von Rüden, Fähen, Jährlingen oder fast ausgewachsenen juvenilen Tieren im Gelände hatte schließlich zum Erfordernis der Neuregelung des BNatSchG geführt.

Bezüglich der Forderung des NABU, vermehrt auf Herdenschutzmaßnahmen statt auf Wolfsabschuss zu setzen, ist Folgendes anzumerken: Die Landesregierung investiert beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen in Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise wolfsabweisende Zäune, Herdenschutzhunde und Projekte wie „Herdenschutz Niedersachsen“ des NABU oder Zaunbauprojekte mit dem Herdenschutzkompetenzzentrum Echem. Wo sich Herdenschutzmaßnahmen durch Wölfe wiederholt als nicht wirksam erwiesen haben, bleiben als letzte Option aber lediglich Abschüsse.

Zum Fall Herzlake:

1. Wann wurde die Wolfsfähe an das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) übergeben?

Am 03.03.2021.

2. Seit wann liegt der Bericht des IZW über die Untersuchung der Fähe vor bzw. wann ist dieser zu erwarten?

Der Bericht wurde am 18.03.2021 vom IZW übermittelt.

3. Welche Ergebnisse lieferte die Untersuchung beim IZW?

Die genetische Untersuchung im Wildtiergenetik-Labor des Senckenberg-Instituts Gelnhausen ergab vorab bereits, dass es sich um einen Nachkommen des Rudels Herzlake mit der Individuenkennung

GW1962f handelt. Die pathologische Untersuchung im IZW ergab, dass es sich um einen juvenilen Wolf im Alter von ca. zehn Monaten handelt.

4. Welche Nutzierrisse wurden zur Begründung der Abschussgenehmigung im Fall Herzlake herangezogen und welchem Individuum sind diese zugeordnet (bitte Datum, NTS-Nr., Art und Zahl der betroffenen Nutztiere und entstandener Schaden nennen?)

Die in der nachfolgenden **Tabelle** aufgeführten Fälle wurden zur Begründung der Entnahme herangezogen.

a) In welchen dieser Fälle bestand ein wirksamer Grundschutz (bitte Art des Herdenschutzes aufführen)?

Der jeweils vorliegende Schutz ergibt sich ebenfalls aus der nachfolgenden Tabelle.

Keine der zur Anwendung gebrachten Herdenschutztechniken hat sich zur Abwehr der Herzlake Wölfe als dauerhaft wirksam erwiesen.

Der Begriff „Grundschutz“ ist eine Formulierung aus der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Richtlinie Wolf) und steht insoweit in keinem direkten Zusammenhang mit Entnahmeentscheidungen. Hierfür gelten vielmehr die Voraussetzungen für die Zumutbarkeit im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Aus der **Tabelle** ergeben sich sämtliche Fälle, in denen der zumutbare Herdenschutz überwunden wurde.

b) Welche Nutzierrisse, in denen ein wirksamer Grundschutz überwunden wurde, sind dem erschossenen Tier nachgewiesen?

GW1962f wurde bei keinem Nutzierriss nachgewiesen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

c) Nach Angaben von Umweltminister Lies hat das Rudel Herzlake seit Ende 2018 mehr als 500 Schafe gerissen². Wie viele dieser Schafe waren durch einen Grundschutz und wie viele durch einen erweiterten Grundschutz geschützt?

Auf die Antwort zu Frage 4 a) wird verwiesen. Der „erweiterte“ Grundschutz entspricht keiner amtlich erfassten Kategorie.

NTS-Nr.	Rissdatum	Ort	Betroffene Tiere	Herdenschutz	Wolfsnachweis	Schaden
827	31.10.2018	Dohren	2	90er Flexinetz und Herdenschutzhund	GW1111m	370,00 Euro
979	28.06.2019	Herzlake OT Hölze	14	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m	190,00 Euro
1078	24.10.2019	Grafeld	1	108er Netze und 1 Herdenschutzhund für 600 Schafe	GW1111m	0 Euro
1082	10.11.2019	Herzlake Westrum	1	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m	170,00 Euro
1132	10.01.2020	Herzlake	4	100-110cm Flexinetz, Herde ausgebrochen, tote Tiere außerhalb Zaun	GW1111m	837,40 Euro
1149	03.02.2020	Löningen	43	90er Netze und Litze auf 1,10 – 1,20 m, Netze umgeworfen	GW965f, GW1111m	6 753,54 Euro

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Nach-Wolfsabschuss-Kritik-an-Umweltminister-Lies,wolf4438.html

NTS-Nr.	Rissdatum	Ort	Betroffene Tiere	Herdenschutz	Wolfsnachweis	Schaden
1219	01.04.2020	Löningen	31	90er Netze und Breitband auf 125 cm, 6000 Volt	GW1111m	1 449,82 Euro
1282	26.05.2020	Löningen	1	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m	6 594,21 Euro
1305	27.06.2020	Grafeld/Berge	2	100er Flexinetz, niedergedrückt	GW1111m	240,00 Euro
1324	29.07.2020	Löningen	15	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m	3 139,20 Euro
1325	30.07.2020	Löningen	28	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m	5 430,85 Euro

5. Welcher entstandene Schaden und welche Schadensprognose sind der Abschussgenehmigung zugrunde gelegt?

Damit ein ernster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache, also mindestens zweimalige Überwindung des Herdenschutzes erforderlich.

Der Gesamtschaden dieser Vorfälle, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Herzlaker Wölfe zurückgeht, beläuft sich bisher auf ca. 58 181 Euro. Davon sind Schäden in Höhe von ca. 25 175 Euro nachweislich unter Beteiligung von GW1111m verursacht worden.

6. Wie groß war die Fläche, in der ein Abschuss genehmigt war (bitte Flächenumfang, Abgrenzung und betroffenen Kommunen nennen)?

Die Genehmigung war räumlich beschränkt auf Teile des Territoriums des Herzlaker Rudels: im Landkreis Cloppenburg auf die Stadt Löningen und die Gemeinde Lastrup, im Landkreis Osnabrück auf die Gemeinden Berge, Bippen und Menslage, im Landkreis Emsland auf die Gemeinden Herzlake, Dohren, Lähden, Hüven und Lahn.

a) Wie waren der Flächenumfang und die Abgrenzung des Abschussgebiets begründet?

Der enge räumliche Zusammenhang mit bisherigen Rissereignissen ist unter Berücksichtigung der verhaltensbiologischen Eigenschaften von Wölfen so zu definieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier entnommen wird. Um das Risiko der Entnahme von Wölfen anderer Territorien zu minimieren, wurde das Entnahmegebiet mittels aktuellster Monitoringdaten auf Gemeinden im Kerngebiet des Territoriums Herzlake begrenzt.

b) Wo erfolgte der Abschuss?

Zu konkreten Orten im Zusammenhang mit einem Abschuss werden zum Schutz der an der Entnahme beteiligten Personen keine Auskünfte erteilt.

Auf die Antwort zu Frage 9 Drucksache 18/8302 wird verwiesen.

c) Fand der Abschuss innerhalb des genehmigten Gebiets statt?

Der Abschuss erfolgte im räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung.

- d) **Wie groß ist der Abstand zwischen dem Abschussort und dem Ort des nächstgelegenen, in der Abschussbegründung aufgeführten Rissereignisses?**

Auf die Antwort zu Frage 6 b) wird verwiesen.

7. **Vor dem Hintergrund, dass das Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.06.2020 die Abschussgenehmigung für zwei Wölfe im Landkreis Uelzen unter Verweis auf fehlende Bestimmtheit des engen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs bei einem Abschuss ohne konkrete Identifizierung als schadensverursachendes Tiers für teilweise rechtswidrig erklärt hat:**

Klarstellung: Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluss (4 ME 116/20) vom 26.06.2020 die Bestimmtheit des räumlichen Zusammenhangs nicht beanstandet. Es fehlte lediglich in Bezug auf den zeitlichen Zusammenhang an der erforderlichen Bestimmtheit.

- a) **Inwiefern unterscheidet sich der räumliche Geltungsbereich der jüngsten Abschussgenehmigung für das Territorium Herzlake von der Abschussgenehmigung des NLWKN für die Fähe des Territorium Herzlake (GW965f), die vom 20.03. bis zum 15.04.2020 galt?**

Es gibt keinen Unterschied, da der räumliche Zusammenhang ausreichend konkretisiert war.

- b) **Inwiefern unterscheidet sich der zeitliche Geltungsbereich der jüngsten Abschussgenehmigung für das Territorium Herzlake von der Abschussgenehmigung des NLWKN für die Fähe des Territorium Herzlake (GW965f), die vom 20.03. bis zum 15.04.2020 galt?**

Die Ausnahmegenehmigung für die Entnahme des GW1111m vom 11.09.2020 war zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und wurde am 28.12.2020 bis zum 15.04.2021 verlängert.

8. **Abgesehen davon, dass die Abschussgenehmigungen nicht veröffentlicht wurden, welche inhaltlichen Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem OVG-Urteil für die in der Folge erteilten Abschussgenehmigungen gezogen?**

Bezogen auf die Begründung des zeitlichen Zusammenhangs wurden fortan konkretere Ausführungen gemacht.

9. **Ist anzunehmen, dass Wölfe an nicht oder nicht ausreichend geschützten Weidetieren das Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen erlernen³?**

Ja, dies ist anzunehmen.

10. **Wie lange plant die Landesregierung abzuwarten, ob im Territorium des Rudels Herzlake nach dem erfolgten Abschuss die Nutztierrisse aufhören, bevor gegebenenfalls weitere Abschüsse auf Mitglieder des Rudels genehmigt werden?**

Die Landesregierung nimmt immer eine einzelfallbezogene Bewertung vor. Sollten weitere Nutztierrisse innerhalb des Territoriums auftreten, ist eine Prüfung vorgesehen, ob diese im Zusammenhang zu bisherigen Rissereignissen stehen.

³ Vgl. BfN-Skripten 530 aus dem Jahr 2019: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf

11. Lassen die bisherigen Erkenntnisse des Pilotprojekts für Herdenschutz am Deich in der Osterstader Marsch den Schluss zu, dass Herdenschutz am Deich technisch nicht umsetzbar ist?

Das Pilotprojekt in der Osterstader Marsch befindet sich derzeit in der Phase der praktischen Erprobung. Konkret wurde hier an der wasserabgewandten Seite (außendeichs) ein wolfsabweisender Festzaun installiert. An der wasserzugewandten Seite (innendeichs) wird mit dem sogenannten Rappa-System gearbeitet (einem mobilen Elektrolitzenzaun). Die landschaftlichen Gegebenheiten des Pilotprojektes lassen sich nicht pauschal auf alle Deichflächen übertragen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts stehen derzeit noch aus, sodass eine Bewertung noch nicht vorgenommen werden kann.

12. Was tut das Land, um Weidetiere auf landeseigenen Deichflächen vor Wolfsangriffen zu schützen? Welcher Anteil der landeseigenen Weideflächen auf Deichen ist mit einem Grundschutz ausgestattet?

Teilweise ist auf Deichflächen eine wolfsabweisende Zäunung rechtlich nicht möglich bzw. nicht zumutbar umsetzbar. Dies gilt auch für NLWKN-eigene Deichflächen.

Das Wolfsbüro ist in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) in jedem Einzelfall bemüht, eine Lösung zum Herdenschutz zu finden. Hierbei wird individuell beraten und ggf. und sofern möglich und sinnvoll mit Zaunmaterial (im Falle eines akuten Rissgeschehens) bzw. Zaunförderung unterstützt. Es liegen keine systematischen Daten zur Art der Zäunung von Weideflächen auf Deichen vor.

Zum Fall Uelzen:

13. Wann genau wurde die Wolfsfähe im Territorium Ebstorf erschossen?

Am 26.02.2021.

14. Wann wurde die Wolfsfähe an das IZW übergeben?

Am 05.03.2021.

15. Seit wann liegt der Bericht des IZW über die Untersuchungsergebnisse vor bzw. wann ist dieser zu erwarten?

Der Bericht wurde am 23.3.2021 übermittelt.

16. Welche Ergebnisse lieferte die Untersuchung beim IZW?

Die genetische Untersuchung im Wildtiergenetik-Labor des Senckenberg-Institut Gelnhausen ergab vorab bereits, dass es sich um einen Nachkommen des Rudels Ebstorf mit der Individuenkennung GW1996f handelt. Die pathologische Untersuchung im IZW ergab, dass es sich um einen juvenilen Wolf im Alter von ca. 10 Monaten handelt.

17. Welche Nutztierrisse wurden zur Begründung der Abschussgenehmigungen im Fall Uelzen herangezogen und welchem Individuum sind diese zugeordnet (bitte Datum, NTS-Nr., Art und Zahl der betroffenen Nutztiere und entstandener Schaden nennen?)

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fälle wurden zur Begründung der Genehmigung herangezogen.

a) In welchen dieser Fälle bestand ein wirksamer Grundschutz (bitte Art des Herdenschutzes aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 4a) wird verwiesen.

b) Welche Nutztierrisse, in denen ein wirksamer Grundschutz überwunden wurde, sind dem erschossenen Tier nachgewiesen?

Das Tier wurde bei keinem Nutztierriß nachgewiesen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

c) Nach Angaben des Landkreises Uelzen habe das Rudel Ebstorf Schäden von 70 000 Euro verursacht⁴. Wie viele der betroffenen Nutztiere waren durch einen Grundschutz und wie viele durch einen erweiterten Grundschutz geschützt?

Der „erweiterte“ Grundschutz entspricht keiner amtlich erfassten Kategorie.

Der Begriff „Grundschutz“ ist eine Formulierung aus der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Richtlinie Wolf) und steht insoweit in keinem direkten Zusammenhang mit Entnahmeentscheidungen. Hierfür gelten vielmehr die Voraussetzungen für die Zumutbarkeit im Rahmen der Alternativenprüfung nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Diese sind in der Anlage der Niedersächsischen Wolfsverordnung definiert. Aus der Tabelle ergeben sich sämtliche Fälle, in denen ein zumutbarer Herdenschutz überwunden wurde und dies für die Schadensprognose zugrunde gelegt wurden.

NTS-Nr.	Risssdatum	Ort	Tierart	Betroffene Tiere	Herdenschutz	Wolfsnachweis	Schaden
1187	08.03.2020	Ebstorf	Schaf/ Ziege	3	90er Netz, lag teilweise am Boden, HSH war nicht in der Herde, separat gezäunt (Mindestschutz eingeschränkt)	GW1027m	940,00 Euro
1200	18.03.2020	Wriedel	Schaf	9	107er Netze, umgeworfen, kein HSH (Mindestschutz eingeschränkt)	GW1027m/ GW1566m/ GW1567(Geschlecht unsicher)	2 515,00 Euro
1202	19.03.2020	Holthusen 1/ Wriedel	Schaf Ziege	32	108er Netze, umgeworfen, kein HSH (Mindestschutz eingeschränkt)	GW1027m/ GW359f	4 692,50 Euro
1215	29.03.2020	Arendorf	Schaf	2	100er Netz plus Breitbandlitze auf 140cm, Strom zurzeit der Protokollierung abgestellt	GW1027m	337,50 Euro
1477	10.12.2020	Oetzfelde	Schaf	5	Flexinetz Doppelzaun, 2 HSH in der Herde, 7500-8500V	GW1027m	in Bearbeitung

18. Welcher entstandene Schaden und welche Schadensprognose sind jeweils den Ausschussgenehmigungen zugrunde gelegt?

Eine Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes (105 cm hohe, elektrifizierte Zäune und/oder Herdenschutzhunde bei der Herde oder Schäfer bei der Herde siehe Abwägung zu Grundschutz, zumutbarem Schutz und empfohlenem Schutz unter Nr. 2 b) ist hinsichtlich des Individuums GW1027m (Rudel EB) in fünf Vorfällen angenommen worden: Aus der oben dargestellten Tabelle ergibt sich, dass dem Rudel GW1027m fünf Rissereignisse in 2020 (NTS 1187, NTS 1200, NTS 1202, NTS 1215 und NTS 1477) zuzuordnen sind.

⁴ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Woelfin-erlegt-Gehoerte-sie-zum-Ebstorfer-Rudel,wolf4458.html

Durch die nachweislich von diesem Rüden durch Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes gerissenen Nutztiere ist bislang ein Gesamtschaden i. H. v. ca. 72 386,24 Euro entstanden, wobei hier auch Tierarztkosten und weitere Folgekosten erfasst sind.

19. Wie groß war die Fläche, in der ein Abschuss genehmigt war (bitte Flächenumfang, Abgrenzung und betroffenen Kommunen nennen)?

Die Genehmigung war räumlich beschränkt auf die Gemeinden Ebstorf, Hanstedt und Natendorf sowie auf die nördlich der B 71 gelegenen Teile der Gemeinden Eimke und Wiredel und die westlich der Straßenverbindung von der B 71 über Linden, Stadorf und Schwienau nach Melzingen gelegenen Teile der Gemeinde Schwienau im Landkreis Uelzen.

a) Wie waren der Flächenumfang und die Abgrenzung des Abschussgebiets begründet?

Der enge räumliche Zusammenhang mit bisherigen Rissereignissen ist unter Berücksichtigung der verhaltensbiologischen Eigenschaften von Wölfen so zu definieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier entnommen wird. Um das Risiko der Entnahme von Wölfen anderer Territorien zu minimieren, wurde das Entnahmegebiet mittels aktuellster Monitoringdaten auf Gemeinden im Kerngebiet des Territoriums Ebstorf begrenzt.

b) Wo erfolgte der Abschuss?

Auf die Antwort zu Frage 6 b) wird verwiesen.

c) Fand der Abschuss innerhalb des genehmigten Gebiets statt?

Ja.

d) Wie groß ist der Abstand zwischen dem Abschussort und dem Ort des nächstgelegenen, in der Abschussbegründung aufgeführten Rissereignisses?

Die Entnahme erfolgte im räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 b) verwiesen.

20. Vor dem Hintergrund, dass das das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.06.2020 die Abschussgenehmigung für zwei Wölfe im Landkreis Uelzen unter Verweis auf fehlende Bestimmtheit des engen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs bei einem Abschuss ohne konkrete Identifizierung als schadensverursachendes Tiers für teilweise rechtswidrig erklärt hat:

Klarstellung: Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluss (4 ME 116/20) vom 26.06.2020 die Bestimmtheit des räumlichen Zusammenhangs nicht beanstandet. Es fehlte lediglich in Bezug auf den zeitlichen Zusammenhang an der erforderlichen Bestimmtheit.

a) Inwiefern unterscheidet sich der räumliche Geltungsbereich der jüngsten Abschussgenehmigung für das Territorium Ebstorf von der Abschussgenehmigung des Landkreis Uelzen vom 04.04.2020?

Der räumliche Geltungsbereich unterscheidet sich in der Begründung insbesondere vor dem Hintergrund, dass der damaligen Ausnahmegenehmigung andere Erwägungen zugrunde lagen, da sich die Genehmigung vom 03.04.2020 auf zwei Wölfe aus unterschiedlichen Rudeln bezog. Die aktuelle Genehmigung bezieht sich hingegen auf einen Wolf.

b) Inwiefern unterscheidet sich der zeitliche Geltungsbereich der jüngsten Abschussgenehmigung vom 04.04.2020?

Die Ausnahmegenehmigung vom 03.04.2020 galt bis zum 30.06.2020 und die Genehmigung vom 15.01.2021 gilt bis zum 30.06.2021.

21. Wie lange plant die Landesregierung abzuwarten, ob im Territorium des Rudels Ebstorf nach dem erfolgten Abschuss die Nutztierrisse aufhören, bevor gegebenenfalls weitere Abschüsse auf Mitglieder des Rudels genehmigt werden?

Die Landesregierung nimmt immer eine einzelfallbezogene Bewertung vor. Sollten weitere Nutztierrisse innerhalb des Territoriums auftreten, ist eine Prüfung vorgesehen, ob diese im Zusammenhang zu bisherigen Rissereignissen stehen.